

- Entwurf -

Satzung

zur 2. Änderung der Verwaltungsgebührenordnung für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis mit Kostentarif

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010, zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12.12.2012 (Nds. GVBl. S. 589), und der §§ 1, 2 und 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch den Artikel 3 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279), hat der Rat der Gemeinde Friedeburg in seiner Sitzung am _____ folgende 2. Änderung der Verwaltungsgebührenordnung der Gemeinde Friedeburg für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis mit Kostentarif vom 19.12.2001 (Amtsblatt für den Landkreis Wittmund vom 28.12.2001, S. 108), zuletzt geändert durch Satzung vom 24.06.2004 (Amtsblatt für den Landkreis Wittmund vom 30.07.2004, S. 50), beschlossen:

Art. I

Der der Satzung als Anlage beigefügte Kostentarif erhält folgende Fassung:

“Kostentarif

zur Verwaltungsgebührenordnung (§ 2) der Gemeinde Friedeburg vom 19.12.2001 in der Fassung vom

Gebühren (§ 3 der Verwaltungsgebührenordnung) und Pauschbeträge für Auslagen (§ 6 Abs. 2 Nr. 8 der Verwaltungsgebührenordnung)

Lfd. Nr.	Gegenstand	Euro
1	Abschriften, Durchschriften, Computerausdrucke, Fotokopien und andere Vervielfältigungen	
1.1	je angefangene Seite	
1.1.1	bis zum Format DIN A 4- schwarz/weiß.....	0,50
1.1.2	bis zum Format DIN A 4- Farbe	0,70
1.1.3	bis zum Format DIN A 3- schwarz/weiß.....	1,00
1.1.4	bis zum Format DIN A 3- Farbe	1,40
1.1.5	bei Schriftstücken in fremder Sprache oder in größeren Formaten als DIN A 4 oder wenn bei Vervielfältigungen außergewöhnliche Personal- oder Sachaufwendungen entstehen, kann der Pauschalsatz nach dem Maß des Verwaltungsaufwandes je Seite erhöht werden bis auf	5,00

2	Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise	
2.1	Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen	6,00
2.2	Beglaubigung von	
2.2.1	Abschriften, je Seite	
2.2.1.1	der Erstaufbereitung, die die Gemeinde selbst hergestellt hat	3,00
2.2.1.2	in anderen Fällen	5,00
2.2.1.3	der Durchschrift	1,50
2.3	Beglaubigung von Urkunden und Bescheinigungen für den Gebrauch im Ausland. Von der Gebührenerhebung ausgenommen sind Jugendamtsurkunden, die nach § 59 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG) ausgestellt worden sind.	20,00
2.4	Ausstellung von Zeugnissen, Bescheinigungen und Ausweisen (wenn Gebühren nicht nach anderen Tarifnummern zu erheben sind)	5,00 bis 199,00
3	Akteneinsicht	
3.2	Auskünfte aus Akten, Registern, Karteien und dergleichen	
3.2.1	wenn die Anfrage ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann.....	5,00
3.2.2	wenn besondere Ermittlungen erforderlich sind	10,00
4	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird (die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen)	
	je angefangene halbe Stunde	15,00
5	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und andere zum unmittelbaren der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist	5,00 bis 500,00
6	Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderem Aufwand verbunden sind,	
	für jede angefangene halbe Stunde.....	15,00
7	Bearbeitung von Bürgerschaftsanträgen	8,00

8	Vermögensverwaltung	
8.1	Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten und Belastungsgenehmigungen	25,00
8.2	Löschungsbewilligungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter	25,00
8.3	Löschungsbewilligungen, Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter Nummern 8.1 und 8.2 fallen	25,00
9	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts (Negativzeugnis nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB)	25,00
10	Bescheinigung über öffentliche Abgaben früherer und lfd. Jahre für jedes Jahr	7,50
11	Ersatzstücke für verlorene Hundesteuermarken je Marke	2,50
12	Erschließungs- und Anliegerbescheinigung	
12.1	Erstausfertigung	25,00
12.2	je weitere Ausfertigung	1,50
12.3	Bescheinigung über gesicherte Erschließung (§ 62 NBauO)	25,00
13	Genehmigungen und Überwachung von Arbeiten	
13.1	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmern an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, je angefangene halbe Stunde der Beaufsichtigung einschl. Anfahrt von der Dienststelle oder von der vorhergehenden Baustelle.....	13,50 - 31,50
	Sofern die vorhergehende Baustelle weiter entfernt liegt als die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwandes nur der Weg von der Dienststelle bis zur Baustelle zugrunde zu legen	
13.2	Entwässerungsgenehmigung des Hausanschlusses an die öffentliche Abwasseranlage sowie die endgültige Abnahme des Hausanschlusses an die öffentliche Abwasseranlage	30,00
13.3	Teilabnahmen und Abnahmen mit Mängelfeststellungen sind in der Gebühr unter Tarif 13.2 nicht enthalten, diese werden je angefangene halbe Arbeitsstunde einschließlich Anfahrtsweg abgerechnet	13,50 - 31,50
13.4	Sonstige Prüfungsmaßnahmen je angefangene halbe Arbeitsstunde	13,50 - 31,50
13.5	Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang.....	16,00

13.6	Genehmigung zur Einleitung von Abwasser außergewöhnlicher Art in die gemeindliche Abwasseranlage	50,00 - 150,00
13.7	Entnahme und Untersuchung von Abwasserproben, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln des Anschlussnehmers erforderlich werden	50,00 bis 250,00
	Soweit die Gemeinde Dritte mit der Untersuchung beauftragen muss, werden diese Kosten als Auslagen neben der Gebühr erhoben.	
13.8	Änderungsgenehmigung zur Entwässerungsgenehmigung	15,00
14	Abgabe von Verdingungsunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen nach Tarifnummer 1	
15	Abgabe von Bauleitplänen nach Tarifnummer 1	
16	Wegebenutzung	
16.1	Zustimmung zur Wegebenutzung mit Telekommunikationslinien von öffentlichen Wegen durch Lizenznehmer	75,00
16.2	Teilabnahmen und Abnahmen mit Mängelfeststellungen sind in der Gebühr unter Tarif Nr. 16.1 nicht enthalten. Diese werden je angefangene halbe Arbeitsstunde einschl. Anfahrtsweg abgerechnet.....	13,50 - 31,50
16.3	Sonstige Prüfungsmaßnahme je angefangene halbe Arbeitsstunde	13,50 - 31,50
17	Werbeschilder in Neubaugebieten Für das Anbringen von Werbeschildern an gemeindlichen Werbetafeln in Neubaugebieten ist je nach Größe der Schilder folgender Kostenanteil zu erheben:	
	2.500 cm ² - 3.999 cm ²	50,00
	4.000 cm ² - 6.999 cm ²	60,00
	7.000 cm ² - 9.999 cm ²	70,00
	ab 10.000 cm ²	80,00
18	Rechtsbehelfe	
	Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, soweit nicht § 4 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist, einschließlich der Entscheidungen über Widersprüche Dritter.....	
		5,00 bis 520,00
	Innerhalb dieses Rahmens sollte die Gebühr für Entscheidungen gegen die Festsetzung von Verwaltungskosten in der Regel 10 v. H. der strittigen Kosten nicht übersteigen, sofern nicht daß Maß des Verwaltungsaufwandes im Einzelfall eine höhere Gebühr erfordert.	

Art. II

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Friedeburg,

Gemeinde Friedeburg
Die Bürgermeisterin

Emmelmann